

# 22. Deutscher Familiengerichtstag

28. Juni – 1. Juli 2017

**AK Nr.:** 14

**Thema:** Pflege – ein Problem des Unterhaltsrechts?

**Leitung:** *Vors. Richter am OLG a.D. Heinrich Schürmann, Rastede*

## Arbeitskreisergebnis

1. Die Versorgung der Bevölkerung im Pflegefall ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.
2. Die mit einer Langzeitpflege verbundenen Kosten führen für die meisten Betroffenen zu einer finanziellen Überforderung. Der gesetzliche Leitgedanke des SGB XI ist nicht mehr gewahrt, wonach Rentner bei durchgehender Erwerbstätigkeit und auf Basis eines Durchschnittseinkommens im Pflegefall nicht auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sein sollen.
3. Gegenwärtig sind die Leistungen der Pflegeversicherung nur bei guten Einkommens- und Vermögensverhältnissen geeignet, dieser Überforderung zu begegnen.
4. Die jeweiligen Gründe, aufgrund derer es an der Fähigkeit mangelt, für den eigenen Unterhalt zu sorgen (eigenverantwortliche Lebensführung, Pflegefall), sind kein Argument für eine unterschiedliche Behandlung der Sachverhalte.
5. Die Betroffenen haben in der Regel keine Möglichkeit, auf die Höhe der für sie entstehenden Kosten Einfluss zu nehmen. Insbesondere die unterschiedliche Handhabung der Länder bei der ihnen obliegenden Aufgabe, die Versorgungsstruktur im Sinne des § 9 SGB XI zu schaffen und zu sichern, führt zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung bei den Heimkosten.
6. Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist es erforderlich, die Hilfen in Einrichtungen (Lebensbedarf, Wohnen) in das System der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) zu integrieren.
7. Zur Deckung bestehender Lücken bei den Kosten der Pflege empfiehlt es sich, entweder die Pflegeversicherung um einen bedürftigkeitsabhängigen Anspruch auf ergänzende Leistungen zu erweitern oder die Hilfen zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) vom Regress auszunehmen.

8. Bei der Heranziehung zu den Kosten (§§ 87, 92a SGB XII) ist der familiären Situation aller Familienmitglieder im Sinne einer familiengerechten Leistung (§ 16 SGB XII) in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Der intakte Familienverband darf bei der Heranziehung zu den Kosten nicht stärker belastet werden, als eine getrennt lebende Familie. Art. 6 GG gebietet, dass in Ausübung des Ermessens die unterhaltsrechtlichen Grundsätze die äußerste Grenze für die aufzubringenden Kosten bilden.

Die Thesen wurden einstimmig angenommen.